

Allgemeine Kundeninformationen zu normativen Stoffbeschränkungen für DURAG Produkte in der Europäischen Union.

Allgemeine Informationen zu Stoffverboten

Alle Produkte der DURAG GmbH werden gemäß den anwendbaren Vorschriften entwickelt und hergestellt. Unsere an Sie gelieferten Produkte enthalten nach unserem aktuellen Kenntnisstand keine Stoffe, deren Inverkehrbringen gemäß der

- der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (**REACH**)
- Richtlinie (EU) 2011/65 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (**RoHS**)
- Richtlinie (EU) 2012/19 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (**WEEE**)
- der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
- der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 über bestimmte fluorierte Treibhausgase

untersagt sind.

Wir überprüfen und achten fortlaufend mit großer Sorgfalt darauf, dass keines unserer Produkte gegen das jeweils angewandte Recht verstößt.

REACH

Die europäische Chemikalienverordnung REACH gilt seit dem 01. Januar 2007 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU.

Mit den drei Elementen (1) Registrierung, (2) Bewertung und (3) Zulassung von Chemikalien wurde mit REACH ein umfassendes Chemikalienmanagement geschaffen, mit dem europaweit ein hoher Sicherheitsstandard bezüglich Umwelt- und Gesundheitsrisiken beim Einsatz von Chemikalien gewährleistet werden soll. Die Registrierungs- und Bewertungspflicht gilt für Hersteller in der EU sowie für Importeure von Chemikalien aus nicht EU-Ländern, die mehr als eine Tonne einer Chemikalie pro Jahr in den Verkehr bringen. Ebenso gilt sie für Hersteller und Importeure von nicht-chemischen Produkten (Erzeugnissen), sofern Chemikalien aus diesen Erzeugnissen unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen freigesetzt werden und die Mengenschwelle von 1 t/a für alle Erzeugnisse des Herstellers überschritten wird. Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) unterliegen zusätzlich einer Zulassungspflicht.

Relevanz für Produkte der DURAG GmbH

DURAG GmbH ist Hersteller von Produkten in den Bereichen Combustion and Safety Monitoring, Process and Environmental Technology, sowie Tunnel and Traffic Monitoring. Die DURAG GmbH gilt im Sinne der REACH Verordnung als nachgeschalteter Anwender und als Produzent zusammengesetzter Produkte. Alle Produkte der DURAG GmbH werden entsprechend den auf sie anwendbaren Vorschriften inklusive REACH hergestellt.

DURAG GMBH

Kollastraße 105 | 22453 Hamburg, Deutschland | Tel. +49 40 554218-0 | Fax +49 40 584154 | info@durag.com

Bankverbindungen: Hamburg Commercial Bank AG | IBAN: DE93 2105 0000 0149 1610 00 | SWIFT/BIC: HSHNDEHHXXX

Commerzbank AG | IBAN: DE76 2004 0000 0195 1110 00 | SWIFT/BIC: COBADEFFXXX

Amtsgericht Hamburg HRB 39787 | Ust-IdNr.: DE196919865 | WEEE-Reg.-Nr. DE 27499760 | Geschäftsführung: Fabien Burato, Max Dreckmann

Produkte der DURAG GmbH sind im Sinne der REACH-Verordnung Erzeugnisse (nicht-chemische Produkte) oder zusammengesetzte Produkte und unterliegen keiner Registrierungs-, Bewertungs- oder Zulassungspflicht, da nach unserem aktuellen Kenntnisstand unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen keine Chemikalien freigesetzt werden und die Mengenschwelle von 1 t/a nicht überschritten wird.

SVHC-Stoffe Informationspflicht (REACH, Art. 33)

Eine Informationspflicht für Hersteller von Erzeugnissen nach Art. 33 der REACH-Verordnung gilt nur für so genannte besorgniserregende Stoffe, die die Kriterien des Art. 57 erfüllen. Diese Stoffe müssen zudem in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent in dem Erzeugnis enthalten sein. Eine aktuelle Kandidatenliste wird von der Europäischen Chemikalienagentur ECHA regelmäßig veröffentlicht und ist auf deren Homepage unter <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> abrufbar.

Mit der Veröffentlichung der Kandidatenliste ergibt sich noch keine Zulassungspflicht. Eine solche Zulassungspflicht besteht erst dann, wenn ein in der Kandidatenliste aufgeführter besorgniserregender Stoff Aufnahme in den Anhang XIV der REACH-Verordnung gefunden hat.

Gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung besteht eine Informationspflicht des nachgeschalteten Anwenders, wenn ein Erzeugnis einen SVHC-Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthält.

Für den Fall, dass SVHC-Stoffe in Produkten der DURAG GmbH vorhanden sind, finden Sie diese Informationen auf dem Lieferschein zur jeweiligen Lieferung und in der SCIP-Datenbank der ECHA. <https://echa.europa.eu/de/scip-database>

Die Angaben wurden der REACH-Verordnung sowie den in diesem Informationsschreiben zitierten Quellen entnommen und spiegeln das Verständnis der DURAG GmbH bezüglich der zitierten Vorschriften wider.

Mit freundlichen Grüßen

DURAG GmbH
Quality and Compliance Management



i.V. Nina Sötje
Head of Quality and Compliance Management



i.V. René Behrends
Product Compliance Manager

DURAG GMBH

Kollastraße 105 | 22453 Hamburg, Deutschland | Tel. +49 40 554218-0 | Fax +49 40 584154 | info@durag.com

Bankverbindungen: Hamburg Commercial Bank AG | IBAN: DE93 2105 0000 0149 1610 00 | SWIFT/BIC: HSHNDEHHXXX
Commerzbank AG | IBAN: DE76 2004 0000 0195 1110 00 | SWIFT/BIC: COBADEFFXXX

Amtsgericht Hamburg HRB 39787 | USt-IdNr.: DE196919865 | WEEE-Reg.-Nr. DE 27499760 | Geschäftsführung: Fabien Burato, Max Dreckmann